

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Adressatenkreis

Das Lieferprogramm der Sander Fördertechnik GmbH („wir“, „uns“) gilt ausschließlich für Industrie, Handel, Handwerk und Gewerbe innerhalb Deutschlands.

2. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteile des mit uns geschlossenen Vertrages. Unsere allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweils neuesten Fassung (abrufbar unter www.sander-foerdertechnik.de) auch für alle Folgegeschäfte, ohne dass das bei deren Abschluss noch ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden muss. Sie gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne der §§ 14, 310 Abs. 1 BGB. Gegenbestätigungen, Gegenangeboten oder sonstigen Bezugnahmen des Käufers, unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen widersprechen wir hiermit; abweichende Bedingungen des Käufers gelten nur, wenn das von uns schriftlich bestätigt worden ist. Der Käufer darf Ansprüche aus mit uns geschlossenen Rechtsgeschäften nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung abtreten.

3. Angebote, Zustandekommen des Vertrages, Preise, Zahlungsfrist

Unsere Angebote sind – insbesondere nach Menge, Preis und Lieferzeit – stets freibleibend. Etwaige Preisänderungen, beispielsweise aufgrund von Veränderungen von Zöllen oder durch Währungsschwankungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die Darstellung der Produkte im (Online-)Katalog stellt kein rechtlich bindendes Angebot dar, sondern lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Käufer, welches noch unserer Annahme bedarf. Bestellungen des Käufers gelten erst dann als angenommen, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Wenn wir einen mündlich oder fernmündlich geschlossenen Vertrag nicht besonders schriftlich bestätigen, gilt die von uns erteilte Rechnung als Bestätigung.

Die zu einem Angebot gehörenden Unterlagen, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, Maßangaben, Geschwindigkeiten, Brennstoff- und Ölverbrauch, Betriebskosten, technische Angaben u. a. sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie gelten nicht als zugesicherte Eigenschaften. An diesen Unterlagen und an Kostenvoranschlägen behält sich der Auftragnehmer das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht ohne vorherige Zustimmung zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzugeben.

Unsere Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie zuzüglich Verpackungs- und Versandkosten. Sonstige Steuern, Zölle usw., die auf Grund einer Lieferung außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland erhoben werden, gehen zu Lasten des Käufers.

Die Zahlung des Kaufpreises hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Zugang der Rechnung ohne Skontoabzug zu erfolgen.

4. Lieferung, Lieferzeit

Von uns genannte Liefer- und Leistungstermine sind, soweit nicht schriftlich als Fixtermine vereinbart, unverbindliche Plantermine. Teillieferungen und -leistungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Treten bei uns oder unserem Vorlieferanten Umstände ein, die außerhalb unserer Einflussphäre liegen (höhere Gewalt) oder bei Hindernissen, für die ein Vorlieferant

verantwortlich ist, soweit solche Hindernisse nachweislich eine rechtzeitige Lieferung verhindern, so haben wir bei Ablauf der Lieferfrist einen Anspruch auf eine Nachfrist von angemessener Dauer. Die angemessene Nachfristsetzung durch den Käufer muss schriftlich erfolgen und darf in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. Der Käufer ist bei Ablauf der Nachfrist nur berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Rücktrittsandrohung mit einer Nachfristsetzung verbunden war. Die Lieferfrist und die Nachfrist sind eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf der Kaufgegenstand zur Auslieferung durch Übernahme oder zur Versendung bei unserem Vorlieferanten oder bei uns bereitgestellt und dies dem Käufer angezeigt ist.

Wir behalten uns ausdrücklich Konstruktions- und Formänderungen des Kaufgegenstandes während der Liefer- und Nachfrist vor, soweit der Kaufgegenstand dadurch keine grundlegende Änderung erfährt und dies dem Käufer zumutbar ist.

Die Lieferzeit beginnt mit dem Eingang der Auftragsbestätigung beim Käufer, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Berechnungen (insbesondere Traglastberechnungen), Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die im Vertrag vereinbarte Lieferzeit ist unverbindlich und stellt zum Zeitpunkt der Bestellung den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt dar.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse wie insbesondere Brandschäden, Überschwemmungen, Streiks, rechtmäßigen Aussperrungen, Brandkatastrophen, kriegerischen Auseinandersetzungen und Seuchen (einschließlich Epidemien und Pandemien) soweit ein Gefahrenniveau von mindestens „mäßig“ durch das Robert-Koch-Institut festgelegt ist, die außerhalb unseres Willens liegen (höhere Gewalt), soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Kaufgegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei unseren Vorlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende solcher Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Käufer baldmöglichst mitteilen.

5. Gefahrübergang

Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist. Eine Transportversicherung wird von uns nur auf schriftlichen Wunsch des Käufers abgeschlossen, die Kosten einer solchen Versicherung gehen zu Lasten des Käufers. Schutzvorrichtungen werden nur mitgeliefert, soweit dies schriftlich vereinbart ist.

6. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Bei laufender Rechnung dient das gesamte Vorbehaltsgut zur Sicherung der Saldenforderung. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden

Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises oder bei Pfändung der Kaufsache durch Dritte, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Der Erlös der Verwertung ist abzüglich angemessener Verwertungskosten auf die Käuferverbindlichkeiten anzurechnen. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den entstandenen Ausfall.

Der Käufer ist bis auf Widerruf befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gem. vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die vorstehend genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines obengenannten Rechts geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

7. Untersuchungspflicht, Mängel und sonstige Haftung

Der Käufer ist verpflichtet, die Ware bei Anlieferung am vereinbarten Bestimmungsort bzw. im Falle einer Selbstabholung bei ihrer Übernahme unverzüglich zu untersuchen, d.h. sie ist

insbesondere noch im Beisein des Frachtführers auf oberflächliche Transportschäden hin zu untersuchen. Transportschäden sind auf dem Lieferschein zu vermerken und uns schriftlich anzuzeigen und z.B. durch Fotos zu dokumentieren. Soweit keine Transportschäden vorliegen, gilt folgendes. Die Ware ist unverzüglich zu untersuchen. Die Rüge hat bis zum Ablauf des Werktages zu erfolgen, der auf die Anlieferung der Ware am vereinbarten Bestimmungsort bzw. ihrer Übernahme folgt. Bei der Rüge eines verdeckten Mangels, der trotz ordnungsgemäßer Erstuntersuchung zunächst unentdeckt geblieben ist, gilt eine abweichende Fristenregelung, wonach die Rüge bis zum Ablauf des auf die Feststellung folgenden Werktages zu erfolgen hat, längstens aber binnen sieben Tagen nach Anlieferung der Ware bzw. deren Übernahme. Die Rüge muss uns innerhalb der vorgenannten Fristen schriftlich oder per E-Mail zugehen. Eine fernmündliche Mängelrüge reicht nicht aus. Aus der Rüge müssen Art und Umfang des behaupteten Mangels eindeutig zu entnehmen sein. Der Käufer ist verpflichtet, die beanstandete Ware am Untersuchungsort zur Besichtigung durch uns, unseren Lieferanten oder von uns beauftragte Sachverständige bereitzuhalten. Nicht form- und fristgerecht bemängelte Ware gilt als genehmigt und abgenommen.

Alle mangelhaften Waren werden nach unserer Wahl nachgebessert oder neu geliefert. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1.200 Betriebsstunden (sofern ein Betriebsstundenzähler serienmäßig vorhanden ist) längstens jedoch zwölf Monate ab Gefahrübergang, je nachdem welche Frist zuerst endet. Für Akkus und Batterien beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate ab Gefahrübergang. Gebrauchte Waren werden unter Ausschluss der Sachmängelhaftung verkauft.

Für Schäden infolge bestimmungsgemäßer Abnutzung übernehmen wir keine Gewährleistung.

Die Gewährleistung ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Schäden infolge von ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung
- bei fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte
- bei fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung der Ware, insbesondere im Hinblick auf die vorliegenden Betriebsanweisungen
- bei übermäßiger Beanspruchung der Ware und
- bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe.

Für weitere Schäden, insbesondere für solche, die nicht an der Ware selbst entstanden sind haften wir nicht, es sei denn:

- bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz
- bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
- bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens
- in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern am Liefergegenstand, für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird
- bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit wir garantiert haben.

Sofern sich herausstellt, dass gerügte Mängel nicht vorliegen oder die vorliegen, aber die Gewährleistung ausgeschlossen ist (siehe oben), dann sind wir berechtigt, dem Käufer die mit der Untersuchung im Zusammenhang entstandenen tatsächlichen Kosten (insbesondere Personalkosten nach Zeitaufwand, Fahrt- und Übernachtungskosten, Material- und Prüfungskosten, Auslagen etc.) in Rechnung zu stellen.

8. Datenschutz

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt grundsätzlich gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Auf Grundlage von Art. 6 (1) (b) DS-GVO werden die Daten des Käufers hierfür zur Geschäftsabwicklung verarbeitet.

Wir stellen auf unserer Webseite ein Formular zur Verfügung, so dass der Käufer die Möglichkeit hat, jederzeit Kontakt mit uns aufzunehmen. Für die Verwendung des Kontaktformulars ist die Angabe eines Namens für eine persönliche Anrede und einer gültigen E-Mail-Adresse zur Kontaktaufnahme notwendig, damit wir wissen, von wem die Anfrage stammt und diese auch bearbeiten können.

Wenn der Kunde uns per Kontaktformular Anfragen zukommen lässt, werden dessen Angaben aus dem Anfrageformular inklusive der vom Käufer dort angegebenen Kontaktdaten sowie dessen IP-Adresse gem. Art. 6 (1) (b) und (f) DS-GVO zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf die Anfrage des Käufers hin erfolgen bzw. zur Wahrnehmung unseres berechtigten Interesses, nämlich zur Ausübung unserer geschäftlichen Tätigkeit verarbeitet.

Die Anfragen sowie die damit einhergehenden Daten werden spätestens 3 Monate nach Erhalt gelöscht, sofern diese nicht für eine weitere vertragliche Beziehung benötigt werden.

9. Urheberrechte

Wir haben an allen Bildern, Filme und Texten, die in unserem Katalog veröffentlicht werden, und auch an von uns erstellten technischen Zeichnungen Urheberrechte. Eine Verwendung der Bilder, Filme und Texte und auch der von uns erstellten technischen Zeichnungen ist ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht gestattet.

10. Schlussbestimmungen

Für alle Streitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergeben, ist je nach Höhe des Streitwertes das Amts- oder Landgericht Chemnitz zuständig, sofern nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand dringend vorgeschrieben ist. Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar. Auch bei Rechtsstreitigkeiten mit ausländischen Unternehmen gilt obige Erfüllungsort- und Gerichtsstandsvereinbarung.